

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 12. August 2019

Die Deka Investment GmbH („Gesellschaft“) ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 12. August 2019 die Besonderen Anlagebedingungen für das von ihr verwaltete OGAW-Sondervermögen „**Deka MSCI Emerging Markets UCITS ETF**“ (ISIN: DE000ETL342).

Zunächst wird in § 2 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) klargestellt, dass das Sondervermögen vollständig in Wertpapiere im Sinne des § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) und nicht wie bisher formuliert, in alle Vermögensgegenstände gemäß § 5 bis 10 AAB, investiert werden kann.

Zudem wird die Bezugsgröße der Mindestkapitalbeteiligungsquote entsprechend den zwischen der BaFin und dem BVI abgestimmten „Bausteine(n) für Besondere Anlagebedingungen für OGAW-Sondervermögen“ (Stand: Juni 2019) angepasst. Demnach bemisst sich die Kapitalbeteiligungsquote nicht wie bisher nach dem Werte des Sondervermögens, sondern nach dem Aktivvermögen des Sondervermögens. Dabei bestimmt sich die Höhe des Aktivvermögens nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten.

Außerdem nutzt die Gesellschaft künftig für die Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente den, statt bisher den qualifizierten den einfachen Ansatz. Dementsprechend wird der Verweis auf den einfachen Ansatz in den BAB gestrichen.

Ferner ist die Verwahrstelle künftig berechtigt, für ihre Tätigkeit, jährlich nur noch eine Vergütung von mindestens 9.600,-- EURO, dem Sondervermögen zu entnehmen. Bisher konnte sie einen Betrag von mindesten 9.600,-- EURO zzgl. etwaiger Umsatzsteuer verlangen.

Schließlich werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die BAB werden geändert und erhalten künftig folgenden Wortlaut:

§ 2 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

(...)

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen kann vollständig in Wertpapiere im Sinne des § 5 AAB investiert werden.

(...)

6. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 80 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

§ 3 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Derivate

Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente, insbesondere zum Zwecke der Erzielung einer Performance, welche der Performance des MSCI Emerging Markets (Net Return Index) entspricht, einsetzen.

§ 6 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Kosten

(...)

4. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,0238 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, mindestens aber jährlich 9.600,-- Euro zu entnehmen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

(...)

8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

§ 9 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar des Folgejahres.

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.

Zum 12. August 2019 steht eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des OGAW-Sondervermögens zur Verfügung, der kostenfrei auf Anforderung bei der Deka Investment GmbH, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main oder unter www.deka-etf.de erhältlich sein wird.

Frankfurt am Main, im August 2019

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung